

SCHIEDSSTELLE

nach dem Gesetz über die Wahrnehmung
von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten
durch Verwertungsgesellschaften
beim Deutschen Patent- und Markenamt

München, den 24. Februar 2022

Tel.: 089 / 2195 – (...)

Fax: 089 / 2195 – (...)

Az: Sch-Urh 06/20

In dem Verfahren

(...)

- Antragsteller -

Verfahrensbevollmächtigte:

(...)

gegen

(...)

- Antragsgegnerin -

Verfahrensbevollmächtigte:

(...)

erlässt die Schiedsstelle nach dem Gesetz über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften beim Deutschen Patent- und Markenamt durch (...) folgenden, nach § 109 Abs. 1 VGG beschränkten

Einigungsvorschlag:

1. Für die Veranstaltungen „(...)“, die der Antragsteller in den Jahren 2015 bis 2018 an Sonntagnachmittagen in den Räumlichkeiten des Tanzstudios (...) in (...) veranstaltet

hat [im Einzelnen aufgeführt in den Rechnungen vom (...)], ist der Tarif M-V in seiner jeweils geltenden Fassung anwendbar und mit der Maßgabe angemessen, dass im Rahmen der Bemessungsgrundlage nur der um die Umsatzsteuer bereinigte Eintrittspreis zu berücksichtigen ist.

2. Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller. Die den Beteiligten entstandenen außeramtlichen Kosten tragen diese jeweils selbst.

Gründe:

I.

Die Beteiligten streiten um die Vergütung für die Musikwiedergaben bei dem vom Antragsteller in den Jahren 2015 bis 2018 veranstalteten „(...)“.

Der Antragsteller ist ein anerkannter gemeinnütziger Sportverein mit (laut Antragschriftsatz) weniger als 20 Mitgliedern. Die Mitglieder zahlen jeweils EUR 60,00 Jahresgebühr. Zweck des Vereins ist die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen in der Sportart Tanz mit dem Schwerpunkt Tango Argentino. Dies umfasst u.a. die Organisation eines geordneten Tanzsport-, Übungs- und Kursbetriebes, die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes mit dem Ziel des Aufbaus, der Verbesserung und der Perfektionierung der tänzerischen Fähigkeiten der Mitglieder und Nichtmitglieder und die Teilnahme an tanzportspezifischen und übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen (vgl. § (...) der Vereinssatzung, abgedruckt in (...)). Der Tango Argentino ist eine „anspruchsvolle – und dem Balletttanz eher vergleichbare – Form des Tanzens“ (BFH, Urteil vom 24.01.2019, V R 66/17, bei Juris, Rn. 15) und Weltkulturerbe der UNESCO. Der Antragsteller ist Mitglied im Landessportbund (...), dieser wiederum ist Mitglied des Deutschen Olympischen Sportbunds e. V. (im Folgenden DOSB, <https://www.dosb.de/ueber-uns/mitgliedsorganisationen/landessportbuende>).

Antragsgegnerin ist (...). Sie nimmt die Rechte an geschützter Unterhaltungs- und Tanzmusik aufgrund von Berechtigungsverträgen mit den ihr angeschlossenen Komponisten, Textdichtern und Musikverlegern sowie aufgrund von gegenseitigen Wahrnehmungsverträgen mit ausländischen Verwertungsgesellschaften wahr. Aufgrund vertraglicher Vereinbarung ist der Antragsgegnerin das Inkasso für die von der Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten mbH (GVL) vertretenen Leistungsschutzrechte aus § 78 UrhG für die öffentliche Wiedergabe

von Tonträgern übertragen worden. Die GVL erhebt für die elektro-akustische öffentliche Wiedergabe von Tonträgern einen Zuschlag i.H.v. 20% auf den jeweiligen Vergütungssatz der Antragsgegnerin (Tarif veröffentlicht im elektronischen Bundesanzeiger vom 4.12.2008, zuletzt geändert am 31.01.2017).

Zwischen der Antragsgegnerin und dem DOSB existierte für den Zeitraum ab dem 01.01.2014 bis zum 31.12.2018 ein Gesamtvertrag (Gesamtvertrag vom 04.03.2014, (...)). Darin waren die Vergütungssätze U-V und M-V vereinbart. Für Veranstaltungen gemeinnütziger Sportvereine, die keine wirtschaftlichen Ziele verfolgen und bei denen der Sport im Vordergrund steht, wurde ein Sondernachlass in Höhe von 15% auf diese Vergütungssätze eingeräumt (Ziffer 2 Abs. 2 des Gesamtvertrags). Für Veranstaltungen von Sportarten, bei denen Musik integraler Bestandteil ist, wurde ein Nachlass von 50% auf die Vergütungssätze U-V bzw. M-V gewährt (Ziffer 2 Abs. 4 Buchst. a des Gesamtvertrags). Nach Ziffer 2 Abs. 4 Buchst. e des Gesamtvertrags wurden die tariflichen Nachlässe nicht additiv, sondern hintereinander berechnet.

In Zusatzvereinbarungen zu diesem Gesamtvertrag (Vereinbarung mit Gültigkeit vom 01.01.2014 bis 31.12.2016, eingereicht mit (...); Vereinbarung mit Gültigkeit vom 01.01.2017 bis 31.12.2019 (...)), deren Berechtigte u.a. die Mitglieder des Landessportbundes (...) waren (vgl. jeweils Ziffer 1 der Zusatzvereinbarung), wurden Musiknutzungen der Berechtigten festgelegt, die durch die jährliche Pauschalzahlung des DOSB an die Antragsgegnerin (jeweils in Ziffer 2 geregelt) abgegolten sind (jeweils Ziffer 3 der Zusatzvereinbarung).

Ziffer 3 der vom 01.01.2014 bis 31.12.2016 geltenden Zusatzvereinbarung lautet:

Folgende Musiknutzungen der Berechtigten sind durch Zahlung der Vergütung abgegolten:

- (a) Jahres- und Monatsversammlungen
- (b) Vortragsabende
- (c) Weihnachtsfeiern oder Jahres- bzw. Saisonabschlussfeiern ohne Tanz
- (d) Festzüge bei Turnfesten mit Turner- und Spielmannszügen
- (e) Festakte bei offiziellen Gelegenheiten
- (f) Totenfeiern
- (g) Faschingsveranstaltungen der Jugendabteilungen, an denen nur jugendliche Mitglieder und Kinder, ggf. mit Begleitpersonen (z.B. Eltern), dieser Abteilungen teilnehmen und für die kein Eintritt verlangt wird
- (h) Elternabende der Jugendgruppen ohne Tanz
- (i) Training und Wettbewerbe solcher Sportdisziplinen, bei denen Musik integrierter Bestandteil ist. Dies gilt ausschließlich bei Wettbewerben von Amateursportlern mit bis zu 1.000 Besuchern.
- (j) Wiedergabe von Hörfunksendungen, Fernsehsendungen und Tonträgern ohne Veranstaltungscharakter zur vereinsinternen Nutzung in nicht bewirtschafteten Räumen, die nur Vereinsmitgliedern zugänglich sind. Als bewirtschaftet gelten Räume, wenn hierfür eine Erlaubnis (Konzession) erforderlich ist. Ein Raum ist auch dann bewirtschaftet, wenn keine Konzession erforderlich ist, jedoch der Verkauf von Getränken und Speisen stattfindet.
- (k) Sport- und Spielfeste, sofern nicht noch erhebliche andere Aktivitäten bestehen.
- (l) Musiknutzungen zur Vorführung einer Sportart (z. B. Aerobic, Jazzdance) anlässlich einer Präsentations-Veranstaltung der Vereinsangebote zur Mitgliederwerbung.
- (m) Kurse im vereinsinternen Trainingsbereich, wenn ausschließlich Vereinsmitglieder teilnehmen und keine zusätzliche Kursgebühr erhoben wird. Nicht abgegolten sind Kurse, an denen Personen teilnehmen, die nur um den Kurs zu besuchen, eine Mitgliedschaft im Verein eingegangen sind (z.B. befristete Kurzmitgliedschaften bis zu 6 Monaten Dauer). Die Regelung Lit. m) findet keine Anwendung auf Sportvereine, die lediglich ein Fitnessstudio betreiben, aber keine Fachabteilungen unterhalten.
- (n) Musiknutzungen bei der Aus- und Fortbildung in Bildungswerken der Landessportbünde, wenn Fernseher, Radio und Tonträger ausschließlich zur Schulung eingesetzt werden.
- (o) Musikalische Umrahmungen bei Sportveranstaltungen (sogenannte "Pausenmusik"), jedoch ausschließlich bei Amateurveranstaltungen mit bis zu 1.000 Besuchern

soweit die Musizierenden keine Entlohnung erhalten.

Ziffer 3 der ab dem 01.01.2017 geltenden Zusatzvereinbarung zu dem Gesamtvertrag lautet:

Folgende Musiknutzungen der Berechtigten sind durch Zahlung der Vergütung abgegolten:

- (a) Jahres- und Monatsversammlungen
- (b) Vortragsabende
- (c) Weihnachtsfeiern oder Jahres- bzw. Saisonabschlussfeiern ohne Tanz
- (d) Festzüge bei Turnfesten mit Turner- und Spielmannszügen
- (e) Festakte bei offiziellen Gelegenheiten
- (f) Totenfeiern
- (g) Faschingsveranstaltungen der Jugendabteilungen, an denen nur jugendliche Mitglieder und Kinder, ggf. mit Begleitpersonen (z.B. Eltern), dieser Abteilungen teilnehmen und für die kein Eintritt verlangt wird
- (h) Elternabende der Jugendgruppen ohne Tanz
- (i) Training und Wettbewerbe solcher Sportdisziplinen, bei denen Musik integrierter Bestandteil ist. Dies gilt ausschließlich bei Wettbewerben von Amateursportlern mit bis zu 1.000 Besuchern.
- (j) Wiedergabe von Hörfunksendungen, Fernsehsendungen und Tonträgern ohne Veranstaltungscharakter zur vereinsinternen Nutzung in nicht bewirtschafteten Räumen, die nur Vereinsmitgliedern zugänglich sind. Als bewirtschaftet gelten Räume, wenn hierfür eine Erlaubnis (Konzession) erforderlich ist. Ein Raum ist auch dann bewirtschaftet, wenn keine Konzession erforderlich ist, jedoch der Verkauf von Getränken und Speisen stattfindet.
- (k) Musiknutzungen auf den Internetseiten der Landessportbünde, in denen diese über ihre Veranstaltungen berichten.
- (l) Sport- und Spielfeste, sofern nicht noch erhebliche andere Aktivitäten bestehen.
- (m) Musiknutzungen zur Vorführung einer Sportart (z. B. Aerobic, Jazzdance) anlässlich einer Präsentations-Veranstaltung der Vereinsangebote zur Mitgliederwerbung.
- (n) Kurse im vereinsinternen Trainingsbereich, wenn ausschließlich Vereinsmitglieder teilnehmen und keine zusätzliche Kursgebühr erhoben wird. Nicht abgegolten sind Kurse, an denen Personen teilnehmen, die nur um den Kurs zu besuchen, eine Mitgliedschaft im Verein eingegangen sind (z. B. befristete Kurzmitgliedschaften bis zu 6 Monaten Dauer). Die Regelung Lit. n) findet keine Anwendung auf Sportvereine, die lediglich ein Fitnessstudio betreiben, aber keine Fachabteilungen unterhalten.
- (o) Musiknutzungen bei der Aus- und Fortbildung in Bildungswerken der Landessportbünde, wenn Fernseher, Radio und Tonträger ausschließlich zur Schulung eingesetzt werden.
- (p) Musikalische Umrahmungen bei Sportveranstaltungen (sogenannte "Pausenmusik"), jedoch ausschließlich bei Amateurveranstaltungen mit bis zu 1.000 Besuchern

soweit die Musizierenden keine Entlohnung erhalten.

Zur Vorbereitung auf Großereignisse finden - in der Regel am Donnerstagabend - Übungsmilongas statt, bei denen die Tanzenden ihre Fertigkeiten kontinuierlich vervollkommen können. Außerhalb der Sommermonate veranstaltet der Antragsteller an Sonntagnachmittagen zumindest einmal monatlich (...) in den Räumen des Tanzstudios (...) in (...) (Raumgröße 120 qm)

ein „(...)“. Laut der vorgelegten Rechnungen (...) fanden die Veranstaltungen im Jahr 2015 am (...), im Jahr 2016 am (...), im Jahr 2017 am (...) und im Jahr 2018 am (...) statt.

Das Angebot (auch (...) genannt) richtet sich an Mitglieder des Vereins und an Nichtmitglieder, sofern letztere Grundkenntnisse des Tango Argentino aufweisen können. Das Angebot hat keinen Kurscharakter. Die Teilnehmer tanzen vielmehr eigenständig. Jeweils ein Verantwortlicher aus dem Teilnehmerkreis wählt die Musik aus. Er entscheidet, welche Musik schwerpunktmäßig gespielt wird und damit welche Tanzstile zum Tragen kommen. Der Musikverantwortliche nimmt selbst an den Übungstänzen teil. Es werden keine Anleitungen oder technischen Hinweise gegeben, sondern die Teilnehmer üben das in den Kursen Erlernte selbständig. Es ist ein reguläres Eintrittsentgelt von EUR 5,00, ermäßigt EUR 3,00 zu zahlen (...). Damit sollen Raummiete, Technik und andere Ausgaben refinanziert werden. Zudem werden Wasser, Kaffee und Tee ausgeschenkt. Die pro Termin erzielbaren Einnahmen liegen je nach Teilnehmerzahl und gezahltem Entgelt zwischen EUR 90,00 bis ca. EUR 230,00 (...). An der Veranstaltung nehmen im Schnitt 32 Tanzende teil (so berechnet anhand der Daten in (...) unter Nutzung der vollständigen Angaben zu den Jahren 2017 und 2018). Auf Facebook wird für die Veranstaltung geworben (vgl. der Ausdruck zur Veranstaltung vom (...)).

Die Antragsgegnerin übersandte dem Antragsteller mit Schreiben vom (...) einen Vertrag (...), der für die Musikwiedergabe in den Tango- und Tanzkursen im Tanzstudio/ -theater (...) in (...) bei Kursbeiträgen von insgesamt EUR 340,00 monatlich und 25 Kursteilnehmern einen monatlichen Vergütungsbetrag nach Tarif WR-KS I. 2 in Höhe von EUR 12,80 (netto) plus Vergütung für das GVL-Wiedergaberecht Tonträger in Höhe von EUR 2,50, insgesamt also EUR 15,36 (netto), EUR 16,44 (brutto) vorsah. Der Vertrag sollte zunächst für den Januar 2015 gelten und sich bei Ausbleiben einer fristgerechten Kündigung um jeweils einen weiteren Monat verlängern.

Mit Schreiben vom (...) übermittelte der Antragsteller der Antragsgegnerin ein unterschriebenes Exemplar dieses Vertrags und beantragte eine Anpassung des Vertrags zum nächstmöglichen Zeitpunkt, damit der Jahresrabatt in Anspruch genommen werden könne. Dabei brachte der Antragsteller auch zum Ausdruck, dass „die Musiknutzungen aller unserer bei Ihnen gemeldeten Sportveranstaltungen“, u.a. eine einmal im Monat am Sonntag stattfindende „Trainingsmilonga (...)“, von Punkt 3 (i) der Zusatzvereinbarung des DOSB mit der Antragsgegnerin abgegolten sei, „da es sich um Trainingsveranstaltungen handelt und Musik integraler Bestandteil der

Sportart“ sei. Am Training nähmen Mitglieder und Nichtmitglieder teil, was irrelevant sei. Der Antragsteller bat um eine Bestätigung, dass der Trainingsbetrieb damit abgegolten sei.

Die Antragsgegnerin kündigte den Vertrag (...) mit E-Mail vom (...) zum 31.07.2015 aufgrund einer Änderung im Kurstarif. In diesem Zusammenhang teilte die Antragsgegnerin mit, dass Musiknutzungen in Kursen nur dann mit der Zusatzvereinbarung des DOSB abgegolten seien, wenn ausschließlich Vereinsmitglieder teilnahmen und keine gesonderten Kursgebühren zu zahlen hätten. Die Antragsgegnerin bat um genaue Meldung aller Musiknutzungen des Antragstellers.

Mit E-Mail vom (...) bat die Antragsgegnerin in Bezug auf die (...) darum, genaue Angaben wie Eintrittsgelder, Besucher und Raumbezeichnung zu übermitteln, damit „wir die Wettbewerbsveranstaltungen (...) dem Vertrag des DOSB zuordnen können“.

Im Juni 2018 teilte die Antragsgegnerin mit, dass die Lizenzierung der „(...)“-Veranstaltungen entgegen zurückliegender Regelungen über den Veranstaltungstarif erfolge. Entgegenkommenderweise verzichte die Antragsgegnerin auf die Geltendmachung des berechtigten Schadensersatzanspruchs (...).

Mit Rechnung vom (...) rechnete die Antragsgegnerin 15 Veranstaltungen „(...)“ im Kursraum des (...) nach dem Tarif M-V II. 1 (+ II. 2) Unterhaltungsmusik mit Tonträgern (Raumgröße 120 qm, Eintrittsgeld EUR 5,00, 7 Veranstaltungen in 2015 und 8 Veranstaltungen in 2016) zu je EUR je EUR 85,59 (netto) für das Jahr 2015 und je EUR 86,09 (netto) für das Jahr 2016, zuzüglich eines GVL-Zuschlags in Höhe von 20% für das Wiedergaberecht Tonträger ab und forderte insgesamt einen Rechnungsbetrag von EUR 1.653,63 (brutto, d.h. inklusive 7% Umsatzsteuer), der per Lastschrift eingezogen werden sollte. Für Veranstaltungen seit 01.01.2017 sei das Schreiben der Antragsgegnerin vom (...) zu beachten und die Veranstaltungen künftig rechtzeitig anzumelden.

Mit Rechnung vom (...) rechnete die Antragsgegnerin 9 Veranstaltungen „(...)“ im Kursraum des (...) nach dem Tarif M-V II. 1 (+ II. 2) Unterhaltungsmusik mit Tonträgern (Raumgröße 120 qm, Eintrittsgeld EUR 5,00, 7 Veranstaltungen in 2017 und 2 Veranstaltungen in 2018) zu je EUR 86,59 (netto) im Jahr 2017 und je EUR 87,09 (netto) im Jahr 2018, jeweils mit Kontrollkosten in selbiger Höhe sowie zuzüglich eines GVL-Zuschlags in Höhe von 20% für das Wiedergaberecht Tonträger ab und forderte insgesamt einen Rechnungsbetrag von EUR 1.716,70 (brutto

/ netto). Die Veranstaltungen seien ohne Einwilligung durchgeführt worden und künftig rechtzeitig anzumelden, das erspare höhere Kosten.

Mit zwei Rechnungen vom (...) rechnete die Antragsgegnerin je zwei Veranstaltungen „(...)“ im Jahr 2018 im Kursraum des (...) nach dem Tarif M-V II. 1 (+ II. 2) Unterhaltungsmusik mit Tonträgern (Raumgröße 120 qm, Eintrittsgeld EUR 5,00) mit pro Veranstaltung EUR 87,09 (netto) zuzüglich eines GVL-Zuschlags in Höhe von 20% für das Wiedergaberecht Tonträger und zuzüglich Kontrollkosten von EUR 87,09 ab und forderte insgesamt pro Rechnung von EUR 383,20 (brutto / netto). Die Veranstaltungen seien entweder nicht angemeldet worden oder es seien falsche Angaben gemacht worden, daher fielen Kontrollkosten an.

Der Antragsteller ist der Ansicht, der Tarif M-V finde auf die streitbefangenen Veranstaltungen keine Anwendung. Vielmehr habe es eine **konkludente Abrede** zwischen den Beteiligten gegeben, **wonach das „(...)“ der Zusatzvereinbarung mit dem DOSB unterliefe**. Diese Ansicht habe die Antragsgegnerin frühestens seit dem (...) in Frage gestellt. Sie habe sich über 3 ½ Jahre nicht zur tariflichen Einordnung dieser Veranstaltung geäußert, obwohl sie aufgrund der Mitteilung des Antragstellers vom Februar 2015 von dem „(...)“ gewusst und dieses auch in ihrem Veranstaltungsmonitoring registriert habe. Gleichwohl habe die Antragsgegnerin nur Rechnungen für andere Veranstaltungen, insbesondere Tangokurse, übersandt (...). Sie habe daher das Angebot des Antragstellers auf Abrechnung nach der Zusatzvereinbarung mit dem DOSB konkludent angenommen. Die Antragsgegnerin hätte bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt erkennen müssen, dass ihr Schweigen als Willenserklärung aufgefasst werde. Dies werde auch anhand der Pflichten aus § 36 VGG deutlich. Eine entgegenstehende Auffassung hätte die Antragsgegnerin klar und unverzüglich kommunizieren müssen.

Es sei geradezu alarmierend, wenn die Gegenseite es für legitim halte, eine Nutzeranfrage unbeantwortet zu lassen und Jahre später vermeintliche Forderungen geltend zu machen und rückwirkend Sanktionen zu verhängen. Diese Vorgehensweise solle unabhängig vom Schiedsstellenverfahren auch staatsaufsichtsrechtlich geprüft werden. Eine Beschränkung des Einigungsvorschlags gem. § 109 Abs. 1 VGG sei gleichwohl abzulehnen. So hätten z.B. Nachfragen des Antragstellers zu eingereichten Playlists und die Bitte um Billigkeitsregelungen (...) erneut nur beharrliches Schweigen ausgelöst.

Die Kündigung der Antragsgegnerin vom (...) zum Vertrag (...) habe sich ausschließlich auf die Kurse und den diesbezüglich völlig unstreitigen Sachverhalt bezogen, dass die Kurse – bei Teil-

nahme von Nichtmitgliedern – kostenpflichtig seien und sich in diesem Punkt vom Training unterscheiden würden. Nur hierauf bezog sich die Änderungskündigung, das grundlegende Rechtsverhältnis sei hiervon nicht tangiert worden.

Erst am (...) und somit vier Monate nach der ersten Rechnungslegung unter Heranziehung des Tarifs M-V habe die Antragsgegnerin erklärt, sich an die ursprüngliche Einigung nicht mehr gebunden zu fühlen. Zudem wirke die Kündigung eines Dauerschuldverhältnisses nach § 313 Abs. 3 Satz 2 BGB nur ex nunc.

Die rückwirkende Abrechnung nach dem Tarif M-V sei auch unter dem Gesichtspunkt des venire contra factum proprium problematisch. Der Verein habe im Jahr 2015 um eine Rückmeldung gebeten, ob die Zusatzvereinbarung von DOSB und Antragsgegnerin auf die streitgegenständlichen Veranstaltungen greife. Aus § 241 Abs. 2 BGB und dem Grundsatz von Treu und Glauben folge zumindest eine Hinweis- und Aufklärungspflicht der Antragsgegnerin. Stattdessen habe die Antragsgegnerin stillschweigend den Vertrag im Sinne des Anlegers des Antragstellers vollzogen. Dies werfe auch die Frage auf, ob die rückwirkende Geltendmachung der tariflichen Vergütungssätze rechtsmissbräuchlich sei und der Verwirkung unterläge.

Forderungen zu Veranstaltungen aus 2016 seien im Übrigen verjährt, wenn die Beteiligten zunächst übereinstimmend davon ausgegangen seien, dass die Veranstaltungen der Zusatzvereinbarung zwischen DOSB und Antragsgegnerin unterfallen.

Die streitgegenständlichen Veranstaltungen **unterfielen auch tatbestandlich der Zusatzvereinbarung** zwischen DOSB und Antragsgegnerin. Das „(...)“ sei eine Trainingsveranstaltung mit Wettbewerbscharakter, da die Teilnehmer sich an den Fähigkeiten der anderen Tanzenden messen würden.

Anders als bei den Kursen nach Ziffer 4 (m) verlange die DOSB-Zusatzvereinbarung unter Ziffer 4 (i) „Training und Wettbewerbe“ gerade nicht, dass nur vereinsinterne Teilnehmer mitwirkten. Dies mache auch Sinn, denn ein Wettbewerb finde regelmäßig vereinsübergreifend statt und diene im Übrigen auch der Mitgliederwerbung. Es sei im Amateur- und Profisport gang und gäbe, dass den Wettbewerb vorbereitende Trainingseinheiten auch unter Zuschauern oder mit Gästen stattfänden. Trainingsmilongas seien im Tangosport bereits interne Wettbewerbe, bei denen es den Teilnehmern um die Selbstverbesserung und den „inneren“ Aufstieg in der informellen Tanzhierarchie gehe. Können sei im Improvisationstanz Tango Argentino nur durch intensives nachhaltiges Üben und Tanzen mit möglichst vielen verschiedenen Partnern zu unterschiedlichen Musikstilen zu erlangen.

Auch das öffentliche „Bewerben“ schade nicht, da es nur darum gehe, die Präsenz des Vereins öffentlich kund zu tun, was wiederum auch der Mitgliederwerbung diene. Facebook-Einträge zu Terminen konkreter Trainings- oder Kursangebote würden vor allem von den bekannten Zielgruppen abonniert und seien insofern nur erinnernd gedacht.

Auch die Erhebung eines geringen Eintrittsgeldes zur Deckung von Raummiete, Technik, Getränken und anderen Ausgaben sei unschädlich. Es entspreche dem Gerechtigkeitsgedanken, dass diejenigen Mitglieder mehr bezahlten, welche die Angebote des Vereins verstärkt nutzten.

Die Bezeichnung „(...)“ diene der Abgrenzung vom Abendtraining und sei daher unschädlich. Es finde jedoch derselbe Ablauf statt wie bei den Donnerstags-Trainings.

Der DJ komme immer aus dem Kreis der Teilnehmer. Er bestimme im Voraus, welche Musik schwerpunktmäßig eingesetzt werde und welche Tanzstile an diesem Übungsnachmittag zum Tragen kämen. Der DJ sei nichts anderes als ein Übungsleiter und müsse auch für das Einpegeln der Lautstärke sorgen. Die Bezeichnung DJ könne irritierend sein, habe sich aber im Tango Argentino so eingebürgert.

Die Tangomilongas würden nicht von einer allgemeinen Öffentlichkeit, sondern nur von einer vergleichsweise kleinen Anzahl schon ausgebildeter und bleibend interessierter Tangotänzer besucht, die zudem alle persönlich miteinander verbunden seien. Nicht umsonst werde die Tangoszene als „Familie“ bezeichnet. Dritte erschienen – wenn überhaupt – nur ausnahmsweise. Wenn 20 – 30 Teilnehmer zu einem Trainingsnachmittag erschienen, sei das viel. Auf den Facebookseiten des „(...)“ müsse zwischen „Likes“ und konkreten Zusagen zu einer Veranstaltung unterschieden werden.

Zudem hätte die Antragsgegnerin das „(...)“ im Rahmen der (...) als „Wettbewerbsveranstaltung“ anerkannt (...). Es sei unverständlich, warum das nicht für die vorbereitenden, regelmäßigen Trainingsmilongas gelten solle.

Der **Tarif M-V betreffe** demgegenüber einzelne, professionell-vergnügeliche Unterhaltungsereignisse und sei nicht für regelmäßig stattfindende sportliche Übungseinheiten eines gemeinnützigen Vereins gedacht. Für das Tanztraining bestehe auch ein erhöhter Platzbedarf.

Wenn die Antragsgegnerin nicht die Vereinbarung mit dem DOSB anwenden wolle, stelle sich die Frage, warum die Veranstaltung nicht nach dem Tarif WR-KS-F tarifiert werde, der gelegentlich bei anderen Milongas gemeinnütziger (nicht dem DOSB angehörender) Vereine im Bundesgebiet herangezogen werde, wo pro Trainingsabend EUR 13,00 abgerechnet würden.

Außerhalb der DOSB-Vereinbarung sei auch an den Tarif M-SP II. 1 zu denken, der auf Sportveranstaltungen mit Musik als integriertem oder unverzichtbarem Bestandteil der Sportart Anwendung finde.

Der **Tarif M-V II. 1 (+ II. 2)** sei zudem **unangemessen**. Ein grobes Missverhältnis sei gegeben, wenn die in Rechnung gestellte Pauschalvergütung 10% der Bruttokartenumsätze aus den Eintrittsgeldern zzgl. sonstiger Entgelte übersteige. In Anbetracht einer Vergütung von EUR 90,00 müssten die Netto-Einnahmen EUR 900,00 betragen, was 180 Teilnehmer erfordern würde und undenkbar bei einer Trainingsveranstaltung der vorliegenden Art sei. Vielmehr seien zu den Veranstaltungen im Schnitt 29 Teilnehmer erschienen und durchschnittlich EUR 156,00 brutto Erlöst worden, wovon jedoch EUR 105,00 für Fixkosten (Raummiete, Reinigung, Aufwandsentschädigung etc.) zu verwenden seien (...) Der Antragsgegnerin dürften auch die Größenordnungen der Teilnehmerzahlen bekannt sein, denn aus den Facebook-Eintragungen seien die Zahlen für die beabsichtigte Teilnahme zu ersehen; bei der antragsgegnerseits vorgelegten (...) seien dies 12 Anmeldungen gewesen. Die Richtigkeit der dargestellten (...) Teilnehmerzahlen seien durch die schriftlichen Erklärungen der ehemaligen Schatzmeisterin des Antragstellers und des Organisations der streitgegenständlichen Veranstaltungen in den Anlagen (...) und (...) belegt.

Die Mindestvergütung nach dem Tarif M-V liege für 120 qm und EUR 5,00 Eintritt bei EUR 92,30. Selbst wenn hiervon nach der DOSB-Vereinbarung nur 50% zu zahlen wären, läge die Gebühr mit EUR 46,15 bei Maximaleinnahmen von EUR 150,00 immer noch unerträglich hoch. Die (...) -Tarife würden den Besonderheiten der Tango-Szene (zumindest in Bezug auf die regelmäßigen Übungsveranstaltungen mit ihrem begrenzten Teilnehmerkreis und Charakter eines „Zuschussbetriebes“) nicht gerecht.

Die Antragsgegnerin sollte gemeinnützigen Vereinen von vornherein großzügige Rabatte einräumen – unabhängig sonstiger, ergänzender Billigkeitsregelungen.

Die argentinische Verwertungsgesellschaft SADIAC berechne – selbst für professionelle Veranstaltungen in Buenos Aires – 14% der Brutto-Einnahmen aus dem Ticket- und Getränkeverkauf. Eine prozentuale Beteiligung am „Brutto“ sichere stets faire Mindesteinnahmen, während pauschale Abrechnungen nach Raumgröße etc. dazu führten, dass Veranstaltungen kleinerer Veranstalter oder Sportvereine nicht mehr durchgeführt werden könnten und der Nutzen für die Urheber am Ende EUR 0,00 betrage. Es sei zudem merkwürdig, dass die Antragsgegnerin nach ihrem Geschäftsbericht 2018 an die SADIAC lediglich EUR 313.000,00 gezahlt habe – trotz umfangreicher Abrechnungen für den Gebrauch argentinischer Tangomusik. Wenn die Antragsgegnerin einräume, Einnahmen mangels Programmpflicht nicht an die ausländische Schwestergesellschaft weiterzuleiten, werfe dies neue Fragen auf. Im Bereich des Tango Argentino gebe es eine hohe Anzahl „freier“ Titel, für die die Antragstellerin keine Rechte in Anspruch nehmen könne.

Sollte der Tarif M-V nach dem Rahmenvertrag mit dem DOSB zur Anwendung kommen (was für besondere Veranstaltungen jenseits des Routinetrainings der Fall sein könne), müssten auch die dort zugestandenen Rabatte (Gesamtvertragsnachlass, Nachlass für Veranstaltungen gemeinnütziger Sportvereine, Nachlass bei Musik als integrativem Bestandteil der Sportart) zur Anwendung gebracht werden.

Zudem befremde, dass die Antragsgegnerin **Kontrollkosten** für eine Veranstaltung berechne, die ihr aufgrund vertraglicher Abrede von Anfang an bekannt sei. Es könne nicht sein, dass die Antragsgegnerin Kontrollkosten als Druckmittel einsetze, um ihre neuerdings abweichende Rechtsauffassung durchzusetzen. Derartige Kosten entfallen nach Ziffer 13 Abs. 6 der DOSB-Rahmenvereinbarung bei „erstmaligen Verstößen“. Inhaltlich finde donnerstags und sonntags ein gleichartiges Training statt; der Verein konnte daher nicht wissen, dass hierfür eine Anmeldung erforderlich sei. Zudem hätte die Antragsgegnerin die Pflicht gehabt, den Antragsteller auf einen eventuellen Rechtsirrtum zu einer möglichen Entgeltlichkeit des Trainingsangebots hinzuweisen. Ihre geänderte Rechtsauffassung hätte die Antragsgegnerin erst mit Schreiben vom (...) begründet, aber am (...) schon rückwirkend die Kontrollkosten für die Jahre 2017 und 2018 berechnet. Zudem behandle sie das als regelmäßiges Angebot zur Kenntnis gegebene Training als unterhaltendes Einzel-Event ähnlich einem Jahresball.

Der Antragsteller beantragt

1. Es wird festgestellt, dass die Trainingsangebote des Antragstellers, die von der Antragsgegnerin mit Abrechnungen vom (...) näher bezeichnet werden, von Ziffer 3 (i) der Zusatzvereinbarung zum Gesamtvertrag mit dem DOSB und der Antragsgegnerin – gültig vom 01.01.2014 bis 31.12.2018 – erfasst und somit durch die Pauschalzahlung des DOSB an die Antragsgegnerin abgegolten sind.
2. Es wird festgestellt, dass zwischen den Parteien eine auf Dauer angelegte Sonderverbindung besteht, aus der sich besondere Rechte und gegenseitige Verpflichtungen herleiten. Das Kündigungsschreiben der Antragsgegnerin vom (...) konnte daher keine Rückwirkung entfalten. In einer Sonderverbindung der vorliegenden Art können Gestaltungsrechte grundsätzlich nicht rückwirkend ausgeübt werden.
3. Hilfsweise:
 - a. Es wird festgestellt, dass die Voraussetzungen für die Erhebung von „Kontrollkosten“, welche von der Antragsgegnerin geltend gemacht werden, hier nicht – jedenfalls aber nicht rückwirkend – vorliegen.
 - b. Es wird festgestellt, dass der Tarif M-V für die regelmäßigen Trainingsveranstaltungen der unter Ziffer 1) bezeichneten Art vorliegend tatbestandlich nicht anwendbar ist. Dies gilt insbesondere dann, wenn die vorgesehenen Vergünstigungen des Gesamtvertrags zwischen dem DOSB und der Antragsgegnerin unberücksichtigt bleiben sollen.
 - c. Bei Nichtanwendung der DOSB-Rahmenvereinbarung (2014 bis 2018) ist für Trainingsmilongas von Sportvereinen, bei welchen die Musik integrativer Bestandteil ist, nicht der Tarif M-V, sondern der Tarif M-SP maßgeblich.
4. Höchst hilfsweise:
 - a. Sollte der Tarif M-V tatbestandlich anwendbar sein, führt er für Sachverhalte der vorliegenden Art zu unangemessenen Ergebnissen – jedenfalls dann, wenn die vorgesehenen Vergünstigungen des Gesamtvertrages zwischen dem DOSB und der Antragsgegnerin vollständig unberücksichtigt bleiben.
 - b. Soweit die Antragsgegnerin vorliegend Trainingsangebote des Antragstellers bis einschließlich 04.12.2016 geltend macht, unterliegen diese Forderungen der Verjährung.

5. Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Die Antragsgegnerin beantragt, festzustellen, dass

1. die seitens der Antragsgegnerin geltend gemachte Vergütung für die Veranstaltungen gemäß den Rechnungen vom (...) angemessen ist und der der Vergütungsberechnung zugrunde gelegte Tarif M-V in der jeweiligen Fassung von 2016, 2017 und 2018 anwendbar ist,
2. die Anträge des Antragstellers insgesamt zurückzuweisen sind und
3. die Kosten des Verfahrens der Antragsteller zu tragen hat.

Die Antragsgegnerin ist der Ansicht, die Anträge der Gegenseite seien insgesamt unbegründet und betreffend Ziffern 1., 2., 3. und 4.b) den ordentlichen Gerichten vorbehalten (und insoweit unzulässig).

Die hier streitgegenständlichen Nutzungssachverhalte hätten zu keinem Zeitpunkt zu einer Lizenzregelung zwischen den Parteien geführt. Schweigen bleibe ein rechtliches Nullum. Auch habe die Antragsgegnerin durch Stellung einer Rechnung unmissverständlich klargestellt, dass eben keine Lizenzvereinbarung zwischen den Parteien bestehe. Die Rechnungen (...) dokumentieren nur einen Einzellizenzvertrag für die jeweiligen gemeldeten Veranstaltungen. Bezüglich der gegenständlichen Nutzungssachverhalte könne dies unter keinem Blickwinkel Auswirkungen entfalten. Der Antragsteller drehe sich argumentativ im Kreis, wenn er versuche, einen konkludenten Vertragsschluss zur Lizenzierung zu konstruieren, wengleich er von Anfang an die Auffassung vertrat, die gegebenen Nutzungssachverhalte seien nicht lizenzierungspflichtig.

Eine „ursprüngliche Abrede“, nach der die gegenständlichen Trainings unter die Zusatzvereinbarung mit dem DOSB fallen würden, habe gerade nicht bestanden. Vielmehr habe die Antragsgegnerin die gegenständlichen Veranstaltungen entgegen früherer Annahmen nach dem Tarif M-V lizenzieren müssen – nur dies habe mit der E-Mail vom (...) zum Ausdruck gebracht werden sollen. Daher habe sich die Antragsgegnerin auch nicht widersprüchlich verhalten. Die Forderungen aus 2016 und früher seien auch nicht verjährt, denn die geltend gemachten Forderungen seien nach § 852 BGB Schadenersatzforderungen, für die eine zehnjährige Verjährungsfrist gelte.

Ziffer 3 (i) der Zusatzvereinbarung mit dem DOSB stelle auf Training und Wettbewerb bestimmter Sportdisziplinen ab, was impliziere, dass sich das Training auf den Wettbewerb beziehe und damit auch, dass am Training ausschließlich Vereinsmitglieder teilnehmen, die später den Wettbewerb bestreiten sollen. Außenstehende seien dabei nicht anwesend.

Demgegenüber sei in Ziffer 3 (n) ausdrücklich eine Bestimmung aufgenommen worden, nach der Kurse im vereinsinternen Trainingsbereich unter bestimmten Umständen ebenfalls abgegolten seien. Die Vertragsparteien wollten also ganz klar zwischen „Training“ und „Wettbewerb“ und „Kursen im vereinsinternen Trainingsbereich“ unterscheiden.

Die Würdigung des während der (...) veranstalteten „(...)“ als Wettbewerbsveranstaltung lasse keine Rückschlüsse auf die hier gegenständlichen 14tägigen regelmäßigen (...) zu.

Kurse im vereinsinternen Trainingsbereich seien nur dann abgegolten, wenn ausschließlich Vereinsmitglieder teilnahmen und keine zusätzliche Kursgebühr erhoben würde. Beides sei vorliegend nicht gegeben. Insbesondere werde für die sonntäglichen Milongas im „(...)“ öffentlich über die Facebook-Seite geworben (vgl. beispielhaft eine Veranstaltungsanzeige aus 2015 (...)).

Darüber hinaus sei der Vortrag des Antragstellers insoweit widersprüchlich, als zum einen vorgetragen würde, dass Öffentlichkeit notwendig sei, um Mitglieder zu werben, andererseits aber sei man „eine große Familie“. Zudem begründe ein lediglich gleiches Interesse wie auch die Anrede per „Du“ noch keine persönliche Verbundenheit i.S.v. § 15 Abs. 3 UrhG.

Der DJ sei lediglich ein Indiz dafür, dass Einzelveranstaltungen nach Tarif M-V gegeben seien. Dies solle die Veranstaltungen auch für Dritte interessant machen. Unabhängig davon sei Einsatz eines DJs kein Ausschlusskriterium i.S. der Zusatzvereinbarung mit dem DOSB.

Der Tarif M-SP könne demgegenüber auch nicht als sachnächster Tarif herangezogen werden, denn es handele sich bei den streitgegenständlichen Veranstaltungen gerade nicht um Sportveranstaltungen; diese setzten nämlich einen Wettbewerb voraus.

Entgegen der Ansicht des Antragstellers sei der Tarif M-V gerade nicht in Zusammenhang mit der Rahmenvereinbarung mit dem DOSB und den dort zugestandenen Rabatten anzuwenden. So ergäbe sich bereits aus Ziffer 8 der Zusatzvereinbarung, dass für Veranstaltungen, für die

die Einwilligung nicht ordnungsgemäß nach den Bestimmungen des Gesamtvertrags erworben wurde, die Normalvergütungssätze gelten.

Auch der Vortrag gegen die Angemessenheit überzeuge nicht. Insbesondere sei darauf hinzuweisen, dass der Antragsteller zu keinem Zeitpunkt einen Antrag nach Ziffer 5 des Tarifs M-V gestellt habe (Angemessenheitsregelung). Auch die Ausführungen zur Mindestvergütung seien unrichtig. Ein direkter Zusammenhang zwischen den Ausschüttungen der Antragsgegnerin an die argentinische Verwertungsgesellschaft könne nicht hergestellt werden; insbesondere sehe der Tarif M-V gerade keine Programmpflicht i.S.v. § 42 Abs. 2 VGG vor.

Schließlich sei es alles andere als befremdlich, dass die Antragsgegnerin Kontrollkosten geltend mache. Schon in der E-Mail vom (...) habe sie darauf hingewiesen, dass die gegenständlichen Veranstaltungen nicht Gegenstand einer pauschalvertraglichen Regelung seien und nicht über die Zusatzvereinbarung mit dem DOSB abgegolten seien. Die Antragsgegnerin habe ausschließlich durch eigene Recherchen Kenntnis von den gegenständlichen Veranstaltungen erlangt. Auch im Nachgang zur ersten Rechnung (bei der keine Kontrollkosten erhoben worden seien) sei der Antragsteller nicht in der Lage gewesen, ordnungsgemäße Meldungen für die Veranstaltungen abzugeben.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf die Schriftsätze der Beteiligten samt Anlagen Bezug genommen.

II.

Die streitgegenständlichen Veranstaltungen sind nach dem im jeweiligen Jahr 2015 bis 2018 jeweils gültigen Tarif M-V zu lizenzieren, welcher unter der Maßgabe, dass im Rahmen der Bemessungsgrundlage nur der um die Umsatzsteuer bereinigte Eintrittspreis berücksichtigt wird, als angemessen erachtet wird.

1. Der Antrag ist zulässig.

Die Anrufung der Schiedsstelle ist gemäß § 92 Abs. 1 Nr. 1 VGG statthaft, da der Streitfall die Nutzung von Werken oder Leistungen betrifft, die nach dem Urheberrechtsgesetz geschützt sind und an dem Streitfall eine Verwertungsgesellschaft beteiligt ist.

Der Antrag ist auch formgerecht eingereicht worden (§ 97 Abs. 1 Satz 1 und 2 VGG).

2. Die Schiedsstelle beschränkt ihren Einigungsvorschlag nach § 109 Abs. 1 VGG auf eine Stellungnahme zur Anwendbarkeit und Angemessenheit des einschlägigen Tarifs der Antragsgegnerin auf die hier streitigen Veranstaltungen „(...)“.

Dies betrifft zunächst den Antrag zu 1., da bei Anwendbarkeit einer der über die Zusatzvereinbarung (Pauschalvereinbarung) zum Gesamtvertrag zwischen DSOB und Antragsgegnerin vom 04.03.2014 abgegoltenen Musikknutzungen die regulären tariflichen Vergütungssätze der Antragsgegnerin nicht mehr zum Tragen kommen. Sofern die Zusatzvereinbarung vorliegend nicht heranzuziehen ist, ist über den Antrag zu 3. b und c (Anwendung des Tarifs M-V oder des Tarifs M-SP der Antragsgegnerin) und gegebenenfalls auch den Antrag zu 4. a (Unangemessenheit des Tarifs M-V) zu befinden.

Neben der Frage des einschlägigen Tarifs und der Angemessenheit des Tarifs M-V sind weitere rechtliche Fragen streitig (Antrag zu 2.: Bestehen einer rechtlichen Sonderverbindung mit besonderen Rechten und Pflichten der Beteiligten, Antrag zu 3. a: Berechtigung von Kontrollkosten und Antrag zu 4. b: Verjährung). Es bleibt der Schiedsstelle zwar grundsätzlich unbenommen, auch diese übrigen Streitpunkte in ihrem Einigungsvorschlag zu behandeln. Sie sollte von einer Behandlung offener Fragen absehen, wenn es zu ihrer Klärung einer umfangreichen Beweisaufnahme bedarf, die einfacher und schneller von dem zuständigen ordentlichen Gericht durchgeführt werden kann (BT-Drs. 10/837, S. 24). Vorliegend ist insbesondere streitig, ob es eine „ursprüngliche Abrede“ gab, nach der die gegenständlichen Veranstaltungen unter die Zusatzvereinbarung der Antragsgegnerin mit dem DOSB fallen. Der Sachverhalt hierzu ist nicht vollständig, so fehlen z. B. Unterlagen zu einem vom Antragsteller erwähnten Schreiben der Antragsgegnerin vom (...), in dem das Abrücken der Antragsgegnerin von der Abrede erstmals erläutert worden sei. Auch ist z. B. in der Rechnung vom (...) ein Schreiben der Antragsgegnerin an den Antragsteller vom (...) erwähnt,

das sich auf die Anmeldung von Veranstaltung ab dem 01.01.2017 bezieht und für die rechtliche Würdigung bedeutsam sein könnte. Daher – wie auch aus Gründen der Verfahrensbeschleunigung (vgl. auch § 95 Abs. 1 Satz 2 VGG) – äußert sich die Schiedsstelle im Folgenden nur zu Fragen, die ihrer besonderen tariflichen Sachkunde unterfallen.

3. Auf die streitgegenständlichen Veranstaltungen ist der Tarif M-V in seiner jeweils gültigen Fassung (2015 bis 2018) anwendbar. Der Tarif ist grundsätzlich auch angemessen, sofern im Rahmen der Bemessungsgrundlage nur der um die Umsatzsteuer bereinigte Eintrittspreis berücksichtigt wird.

- a) Keine Anwendbarkeit der Zusatzvereinbarung zum Gesamtvertrag der (...) mit dem DOSB vom 04.03.2014

Nach Ziffer 3. (i) der Zusatzvereinbarung werden durch die jährliche Pauschale des DOSB abgegolten: „Training und Wettbewerbe solcher Sportdisziplinen, bei denen Musik integrierter Bestandteil ist. Dies gilt ausschließlich bei Wettbewerben von Amateursportlern mit bis zu 1.000 Besuchern.“

Unstreitig handelt es sich beim Tango Argentino um eine Sportart, bei der Musik integrativer Bestandteil ist.

Bei dem „(...)“ handelt es sich aber nicht um einen Wettbewerb im Sinne der Vorschrift, auch wenn die Teilnehmenden sich untereinander in ihrem Können vergleichen und insoweit zueinander in Konkurrenz stehen. Ein Wettbewerb ist (abgesehen vom Bedeutungsgehalt des Wortes im Wirtschaftsleben) nach dem Duden „etwas, woran mehrere Personen im Rahmen einer ganz bestimmten Aufgabenstellung, Zielsetzung in dem Bestreben teilnehmen, die beste Leistung zu erzielen, Sieger zu werden“ (vgl. <https://www.duden.de/rechtschreibung/Wettbewerb>). Bei den streitgegenständlichen Veranstaltungen geht es aber nicht darum, einen Sieger zu ermitteln, sondern die tänzerischen Fähigkeiten zu praktizieren, aufrecht zu erhalten und idealerweise weiterzuentwickeln. Auch fehlt es an einer wettbewerbsimmanenten Aufgabenstellung, denn der Antragsteller hat vorgetragen, dass die Teilnehmer selbständig (d.h. ohne Anleitung und technische Hinweise) tanzen.

Sofern während der (...) ein „(...)“ als Wettbewerbsveranstaltung qualifiziert worden ist (...), kann hierzu mangels näherer Angaben zur Ausgestaltung dieses Festivals keine Aussage getroffen werden.

Fraglich ist, ob die als „(...)“ bezeichneten verfahrensgegenständlichen Veranstaltungen als Training anzusehen sind. Nach einer Definition (Ballreich und Kuhlow, Trainingswissenschaft - Darstellung und Begründung einer Forschungs- und Lehrkonzeption. Leistungssport, 1975, S. 95 - 103, wiedergegeben unter: <https://www.akademie-sport-gesundheit.de/lexikon/training.html>) ist ein Training für jeden offen, der seine Leistung steigern, erhalten oder wiederherstellen will und das vom Anfänger bis zum Spitzensportler, vom Schüler bis zum Alterssportler. Dabei sind die Anforderungen an ein Training im Leistungssport höher als im Breitensport. Allerdings kommt dem Training in Abgrenzung zum Üben eine gewisse Systematik bei der beabsichtigten Leistungssteigerung zu: „Training ist die planmäßige und systematische Realisation von Maßnahmen (Trainingsinhalte und Trainingsmethoden) zur nachhaltigen Erreichung von Zielen (Trainingsziele) im und durch Sport.“ so eine andere Umschreibung des Begriffs (Hohmann / Lames / Letzelter, Einführung in die Trainingswissenschaft, Wiebelsheim 2014; ebenfalls wiedergegeben unter: <https://www.akademie-sport-gesundheit.de/lexikon/training.html>). Training wird daher generell definiert als regelmäßige körperliche Bewegung (Belastung) zum Zwecke der Leistungssteigerung bzw. zur Erhaltung der sportlichen Leistungsfähigkeit auf der Basis von Wachstumsprozessen (vgl. [https://de.wikipedia.org/wiki/Training_\(Sport\)](https://de.wikipedia.org/wiki/Training_(Sport))).

Es ist weiter zu beachten, dass verschiedene Ausübungsformen des Tangos unterschieden werden: Unterricht, „Practica“ und „Milonga“ (vgl. hierzu: <https://tangoguideberlin.de/wichtige-tango-begriffe-kurz-erklart/>). Tango-Unterricht ist die planmäßige, regelmäßige Unterweisung Lernender durch Lehrende (vgl. zum Begriff „Unterricht“: <https://www.duden.de/rechtschreibung/Unterricht>). Solchen Unterricht bietet auch der Antragsteller mittels verschiedener Kurse an (zu finden unter: (...)). „Practica“ (= „Praxis“) meint demgegenüber eine „Übungseinheit, bei der die Tanzpraxis im Fokus steht. Die Practica wird von einem oder mehreren Lehrern angeleitet. Sie lässt sich zwischen einer normalen Unterrichtsstunde und einer Milonga verorten.“ (so die Erläuterung unter <https://tangoguideberlin.de/wichtige-tango-begriffe-kurz-erklart/>). Auch auf der Webseite <https://you-tango.com/milonga/> wird die

Practica als Übungs-Milonga umschrieben: „Eine besondere Form der Milonga ist die *Practica*, eine reine Übungs-Milonga. Hier treffen sich Tänzer aller Niveaus zum zwanglosen Üben und Experimentieren, es werden auch neue Figuren entwickelt. Die „Etikette“ ist hierbei nicht so wichtig, die Tanzmode weniger elegant und die Musik meist nicht in *Tandas* unterteilt.“ Der Begriff Milonga hingegen „hat im Tango-Universum mehrere Bedeutungen: Zum einen wird die Tanzveranstaltung Milonga genannt, unabhängig davon ob ein DJ auflegt oder zu Live-Musik getanzt wird. Zum anderen ist die Milonga eine rhythmusbetonte Sonderform des Tangos, die sich durch ihren 2/4-Takt vom „normalen“ Tango unterscheidet.“ (wiederum <https://tangoguideberlin.de/wichtige-tango-begriffe-kurz-erklaert/>).

Ob die Mitglieder des Antragstellers das „(...)“ besuchen und dort üben, obliegt ihrer Entscheidung. Eine systematische Anleitung und Ausrichtung auf ein Ziel (z.B. die Vorbereitung auf einem Wettbewerb) gibt es ausweislich der Darstellung des Antragstellers nicht, ja nicht einmal eine kritische Begutachtung des Könnens durch einen Lehrer bzw. fortgeschrittenen Tänzer (abgesehen von den anderen Tanzenden). Das „(...)“ eröffnet vielmehr selbständige Übungsmöglichkeiten für die Mitglieder und ist damit insoweit eine „Practica“, eine Möglichkeit zum zwanglosen Üben und Experimentieren. Der Antragsteller selbst gebraucht auf seiner Webseite mit Hinweisen zu den streitgegenständlichen Veranstaltungen – dort (...) genannt – den Begriff „üben“. Dort ist zwar auch von einer „Möglichkeit zum regelmäßigen Tango-Training“ die Rede, dies jedoch unter der Überschrift „Tango üben am Sonntagsnachmittag“ und neben der Beschreibung als „Übungsveranstaltung für Tango-Argentino in (...)“ (vgl. die Angaben unter: (...)). Gleichzeitig beschreibt der Antragsteller die streitgegenständlichen Veranstaltungen des „(...)“ auf seiner Webseite auch so: „Das (...) ist eine Milonga des (...), die in den kühleren Jahreszeiten (September-Mai) am Sonntagnachmittag stattfindet.“ D.h. es handelt sich um eine Tanzveranstaltung, die von Mitgliedern zu Übungszwecken, aber eben ohne systematische Leistungssteigerung besucht werden kann, die einem (sportlichen) Training eigen ist. Für diese Ansicht spricht auch die Tatsache, dass die streitgegenständlichen Veranstaltungen – zumindest was die Vergangenheit angeht, der Vortrag des Antragstellers ist insoweit einheitlich – nur einmal im Monat stattfanden und das nicht einmal durchgehend, sondern nur in bestimmten Monaten (vorwiegend in der kälteren Jahreszeit, insge-

samt 6 bis 7 Mal im Jahr). Auch der Umstand, dass der jeweilige DJ bzw. Musikverantwortliche nach Gutdünken auswählt, welche Musik gespielt wird, spricht gegen ein (systematisches) Training.

Die Sonntagsnachmittags-Milongas können daneben auch von Nicht-Mitgliedern besucht werden, so dass für diese Teilnehmer der Charakter einer Tanzveranstaltung vorherrscht, was auch das Eintrittsgeld erklärt. In diesem Zusammenhang machen auch die Ankündigungen via Facebook Sinn, die bei einem Training eher nicht erforderlich sind, da Sportler ihren Trainingsplan kennen dürften. Auch scheint der Kreis der via Facebook eingeladenen Teilnehmer (vgl. der Ausdruck in (...): „194 Eingeladene“) erheblich größer als die Mitgliederzahl des Vereins, die – jedenfalls bis zum Zeitpunkt der Antragstellung – unter 20 lag. Der Antragsteller selbst erläutert in seinem Tango-Ratgeber (...): „Was ist das Ziel des Unterrichts? Die Milonga! Tango ist ein volkstümlicher Tanz, der als “social dance“ bei freien Tanzveranstaltungen getanzt wird. Hier geht es nicht um Abzeichen oder Wettbewerb, sondern um Freude! Wir erwarten Dich auf der Milonga (...), im (...) und der SommerLonga!“ Diese Aussage unterstreicht, dass das „(...)“ vornehmlich den Rahmen bietet, Tango Argentino in lockerer Atmosphäre mit Spaß und Freude zu praktizieren, was einem (gelegentlich stattfindenden) „Tanznachmittag“ gleichzusetzen ist, aber keinem sportlichen Training wie von Ziffer 3 (i) der Zusatzvereinbarung des DOSB mit der Antragsgegnerin (gültig ab 01.01.2014 bis 31.12.2016 bzw. gültig ab 01.01.2017 bis 31.12.2019) gemeint.

b) Anwendbarer Tarif für das „(...)“

(1) Allgemeine Einordnung

Nach § 34 Abs. 1 VGG ist die Antragsgegnerin verpflichtet, jedermann Nutzungsrechte an den von ihr wahrgenommenen Rechten zu angemessenen Bedingungen zu erteilen. Die Bedingungen müssen objektiv und nichtdiskriminierend sein und eine angemessene Vergütung vorsehen. Hierfür hat die Antragsgegnerin Tarife aufgestellt, § 38 VGG. Bei der Tarifgestaltung ist auf den Anteil der Werknutzung am Gesamtumfang des Verwertungsvorgangs angemessen Rücksicht zu nehmen (§ 39 Abs. 2 VGG). Tarife sollen dabei viele verschiedene

Sachverhalte pauschal erfassen und so unnötig komplizierte Individualabrechnungen vermeiden. Kommen mehrere Tarifalternativen in Betracht, richtet sich die Anwendbarkeit nach dem Schwerpunkt des Charakters der Musikwiedergaben.

(2) Keine Anwendbarkeit des Tarifs M-SP

Grundsätzlich kennzeichnend für den für „Sportveranstaltungen“ geltenden Tarif M-SP (Fassung vom 01.01.2015 veröffentlicht im elektronischen Bundesanzeiger am 06.02.2015) ist der Wettkampfgedanke. Dies kann aus Ziffer I. 1. und Ziffer III. 2 des Tarifs M-SP abgeleitet werden. Die allgemeinen Vergütungssätze M-SP gelten nach Ziffer I. 1. des Tarifs für „Sportveranstaltungen in Verbindung mit Musikdarbietungen (z. B. bei Programmpunkten wie Cheerleader oder Moderationen etc.), sofern der sportliche Wettkampf im Vordergrund steht“. Dass der Tarif M-SP generell einen Wettkampfcharakter voraussetzt, ist auch daraus ersichtlich, dass Sonderregelungen für „Bälle *mit integriertem Turnier*“ vorgesehen sind, vgl. Ziffer III. 2. des Tarifs. Ein sportlicher Wettkampf wird unter mehreren Vereinen bzw. Personen ausgetragen, um einen Sieger festzustellen (vgl. hierzu Ziffer II. 2 des Tarifs M-SP). Ein solcher liegt aber – wie bereits oben dargelegt wurde – bei den streitgegenständlichen Veranstaltungen nicht vor. Das „(...)“ beinhaltet weder ein Tanzturnier noch einen sonstigen sportlichen Wettbewerb, sondern ist eine reine Übungs- bzw. Tanzveranstaltung.

Zudem ist der Begriff „Sportveranstaltung“ so zu verstehen, dass Zuschauer die Sportausübung der Profi- bzw. Amateursportler beobachten. Dies wird aus den einzelnen tariflichen Regelungen deutlich, die die Tarifhöhe von der Höhe des Eintrittsgeldes und der Maximalkapazität bzw. der Anzahl der Zuschauer abhängig machen (so auch in Ziffer II. 1 bei Sportveranstaltungen, bei denen Musik integrierter oder unverzichtbarer Bestandteil der Sportart ist). Vorliegend gibt es jedoch keine Zuschauer, da alle Teilnehmer des „(...)“ eingeladen sind mitzumachen, d.h. zu tanzen und dabei selbst sportlich tätig zu werden.

Dementsprechend sind auch die besonderen Vergütungssätze nach Ziffer II. 1. des Tarifs M-SP für Sportveranstaltungen, bei denen die Musik integrierter oder

unverzichtbarer Bestandteil der Sportart ist, nicht einschlägig. Zwar ist Musik unstreitig integrierter oder unverzichtbarer Bestandteil der Ausübung des Tango Argentino. Gleichwohl sind die hier streitigen Tanznachmittage – wie dargestellt – keine „Sportveranstaltungen“, weshalb die besonderen Vergütungssätze nach Ziffer II. 1 des Tarifs vorliegend nicht greifen.

(3) Keine Anwendbarkeit des Tarifs WR-KS-F

Der Tarif WR-KS-F (Fassung vom 01.07.2015 veröffentlicht im elektronischen Bundesanzeiger am 19.06.2015) gilt „für die Wiedergabe von Werken des GEMA-Repertoires in Kursen für die Monatsbeiträge oder -honorare bezahlt werden sowie für Angebote ohne Kostenbeitrag für den Teilnehmer, z. B. Kurse in Fitnessstudios, Wellness-, Präventions- und Rehabilitationseinrichtungen sowie im Vereins- und Gesundheitswesen“ (Ziffer I. 1 des Tarifs). Ein derartiger Kurs ist vorliegend nicht gegeben.

Zwar ist das Tanzen und dementsprechend auch die Ausübung des Tango Argentino der Gesundheit zuträglich, jedoch liegt der Fokus bei der streitgegenständlichen Veranstaltung weniger auf dem Aspekt der Gesunderhaltung bzw. –wiederherstellung als auf der (wie auch der Antragsteller betont) eher sportlichen Ausübung dieser Tanzrichtung. Hierfür ist der Tarif WR-KS einschlägig.

Zudem zeichnen sich Kurse durch einen in der Regel festen Teilnehmerkreis aus. Zwar trägt der Antragsteller vor, es gäbe eine vergleichsweise kleine Tangoszene, deren Zugehörige als Teilnehmer der Veranstaltungen in Frage kommen. Da sich die Facebook-Ankündigung der Veranstaltung vom (...) aber an 194 Eingeladene richtete, geht der Kreis potentieller Teilnehmer des „(...)“ weit über den eines üblichen (Gesundheits- oder Fitness-) Kurses hinaus, so dass auch insoweit keine Vergleichbarkeit besteht. Hinzukommt, dass die Vergütung pro Einzelveranstaltung zu entrichten ist und nicht – wie von Tarif WR-KS-F vorgesehen – als Monatsbeitrag.

Bei der Einordnung in das Tarifwerk der Antragstellerin ist außerdem maßgeblich, in welchem Umfang musikalische Aufführungen stattgefunden haben. Nach § 39 Abs. 1 Satz 1 VGG sollen als tarifliche Berechnungsgrundlage in der Regel

die geldwerten Vorteile herangezogen werden, die durch die Verwertung erzielt werden. Nach dem Tarif M-SP wird – verglichen etwa mit dem Tarif M-V – ein deutlich reduziertes Entgelt verlangt, weil der Tarif nach seiner Zweckrichtung nur Nutzungen erfassen soll, die nach ihrer Intensität einen gewissen Rahmen nicht überschreiten. Fitness- und Gesundheitskurse dauern üblicherweise nur eine Stunde, die Musiknutzung während des „(...)“ dauert jedoch mehrere Stunden.

(4) Keine Anwendbarkeit des Tarifs WR-KS

Der Tarif WR-KS gilt für die Wiedergabe von Werken des GEMA-Repertoires zeitlich abgeschlossenen Kursen mit festgelegtem Anfangs- und Enddatum (Fassung vom 01.07.2015 veröffentlicht im elektronischen Bundesanzeiger am 19.06.2015). Nicht unter diese Vergütungssätze fallen ständig laufende bzw. durchgängige Kurse (vgl. Ziffer II. 1 des Tarifs).

Vorliegend handelt es sich nicht um einen Kurs mit festem Beginn und Ende. Die Schiedsstelle hat den Tarif WR-KS gleichwohl schon einmal auf die Musikwiedergaben bei fortlaufend zu bestimmten Wochentagen angebotenen Tanzkreisen angewendet, für die ein monatlicher Teilnahmebeitrag erhoben wurde (so im Einigungsvorschlag vom 24.09.2021 zu Sch-Urh 14/18, nicht veröffentlicht). Um ein mit einem derartigen Tanzkreis vergleichbares Angebot handelt es sich vorliegend aber nicht. Das „(...)“ fand im streitigen Zeitraum ausweislich der eingereichten Rechnungen nur einmal monatlich statt und das auch nicht durchgängig, sondern nur 6 bis 8 Mal im Jahr. Somit fehlt die einem „Kurs“ innewohnende zeitliche Termindichte. Die Veranstaltungen finden auch nicht immer am selben (etwa dem zweiten) Sonntag im Monat statt. Die einzelnen Tanzangebote haben somit eher den Charakter von Einzelveranstaltungen.

Auch mangelt es - wie schon unter (3) zum Tarif WR-KS-F festgestellt - an dem einem „Kurs“ immanenten festen Teilnehmerkreis. Zudem ist die Nutzungsintensität bei den streitgegenständlichen Veranstaltungen höher, denn dort wird die Musik – anders als in Tanzkursen – nicht durch Instruktionen eines Tanzlehrers unterbrochen.

(5) Anwendbarkeit des Tarifs M-V

Der Tarif M-V (Fassung vom 01.01.2015 veröffentlicht im elektronischen Bundesanzeiger am 06.02.2015, Fassung vom 01.01.2016 veröffentlicht im elektronischen Bundesanzeiger vom 20.01.2016 und Fassung vom 01.01.2018 veröffentlicht im elektronischen Bundesanzeiger am 22.01.2018) gilt - unabhängig von der Art der Veranstaltung und unabhängig in welchem Zusammenhang die Musikwiedergabe stattfindet - für einzelne Wiedergaben mit Tonträgern mit Veranstaltungscharakter. Eine Definition des Begriffs „Veranstaltung“ ist in dem Tarif nicht enthalten. Nach der Rechtsprechung sind Veranstaltungen planmäßige, zeitlich begrenzte, aus dem Alltag herausgehobene Einzelereignisse, die aus einem bestimmten Anlass stattfinden (OLG Hamm, Urteil vom 10. Juni 2010, Az.: I-4 U 210/09, ZUM-RD 2010, 681, 686). Davon zu unterscheiden sind feste, zum alltäglichen Geschehen gehörende Musikwiedergaben (BGH, Urteil vom 12. Dezember 1991, GRUR 1992, 386 ff - Altenwohnheim II).

Die Musikaufführungen bei den verfahrensgegenständlichen Tango-Nachmittagen haben Veranstaltungscharakter im Sinne des Tarifwerks der Antragsgegnerin. Sie sind planmäßige (und dementsprechend z.B. bei Facebook im Voraus bekannt gegebene), zeitlich auf einen Sonntagnachmittag begrenzte, besondere Einzelereignisse, die nicht in jedem Monat stattfinden und dazu dienen, den Tango Argentino in lockerer Atmosphäre mit Spaß und Freude zu praktizieren.

Die regulären Vergütungssätze nach Abschnitt II des Tarifs M-V gelten für Wiedergaben mit einer Gesamtdauer von bis zu 8 Stunden. Die streitigen Veranstaltungen finden am Sonntagnachmittag von 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt, was mit drei Stunden auch einer üblichen Veranstaltungsdauer entspricht.

Somit greift vorliegend der Tarif M-V in seiner jeweils gültigen Fassung.

c) Angemessenheit des Tarifs M-V

(1) Generelle Anforderungen an die Angemessenheit eines Tarifs

Die Frage, ob eine Vergütung angemessen ist, richtet sich nach dem Verhältnis von Leistung und Gegenleistung. Berechnungsgrundlage für die Tarife sollen nach § 39 Abs. 1 Satz 1 VGG daher in der Regel die geldwerten Vorteile sein, die durch die Verwertung der geschützten Werke oder Leistungen erzielt werden. Damit gilt auch für die Vergütungshöhe der urheberrechtliche Beteiligungsgrundsatz, nach dem der Berechtigte an jeder wirtschaftlichen Nutzung seiner Werke oder Leistungen tunlichst angemessen zu beteiligen ist (vgl. BGH, GRUR 2004, 669, 670 - Musikmehrkanaldienst). Maßstab ist somit grundsätzlich der wirtschaftliche Erfolg des Verwerter, der in unmittelbarem Zusammenhang mit der Nutzung geschützter Werke oder Leistungen steht (Reinbothe in: Schricker/Loewenheim, Urheberrecht, 6. Aufl. 2020, § 39 Rn. 5; Gerlach in: Wandtke/Bullinger, Urheberrecht, 5. Aufl. 2019, § 39 Rn. 2). Andererseits darf der Urheber nicht am wirtschaftlichen Risiko des Nutzers beteiligt werden. Maßgeblich sind daher die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Musiknutzung erzielten Bruttoeinnahmen einschließlich Zuwendungen (z.B. Sponsorengelder), ohne Umsatzsteuer, nicht hingegen der oft nur schwer überprüfbare, nach Abzug der Ausgaben verbleibende „Gewinn“ eines Nutzers. Auf etwaige Verluste eines Nutzers kommt es nicht an.

Eine Mindestvergütung ist in jedem Falle vorzusehen; auch dann, wenn mit einer wirtschaftlichen Nutzung keine geldwerten Vorteile erzielt werden, um die Urheber vor einer möglichen Entwertung ihrer Rechte zu schützen (st. Rspr. – vgl.: BGH, Urteil vom 18.05.1955, I ZR 8/54, BGHZ 17, 266, 282 - Grundig-Reporter; BGH Urteil vom 28.10.1987, I ZR 164/85, GRUR 1988, 373, 376 - Schallplattenimport III; BGH Urteil vom 01.10.2010, I ZR 70/09, GRUR 2011, 720, Rn. 31 - Multimediashow; BGH Urteil vom 27. 10. 2011, I ZR 125/10, GRUR 2012, 711 Rn. 20 - Barmen Live; BGH Urteil vom 27. 10. 2011, I ZR 175/10, GRUR 2012, 715 Rn. 26 - Bochumer Weihnachtsmarkt). Es gibt keine Verpflichtung der Urheber und Leistungsschutzberechtigten, ihr Werk bzw. ihre geschützte Leistung vergütungsfrei zur Verfügung zu stellen.

Soweit bestimmte Sachverhalte Einfluss auf den Umfang der Nutzung sowie die geldwerten Vorteile haben, ist dies bei der Vergütungshöhe zu berücksichtigen (so die Begründung zum Gesetzesentwurf zu § 20b UrhG, BT-Drs. 16/1828, S. 23 oben).

(2) Zulässigkeit der Berechnungsparameter in M-V II. 1

Diesen Erfordernissen wird der Tarif M-V mit der unter Abschnitt II. Ziffer 1 in Abhängigkeit von der Größe des Veranstaltungsraumes und der Höhe des Eintrittsgeldes geregelten Pauschalvergütung grundsätzlich gerecht.

Die urheberrechtliche Vergütung hat sich in erster Linie an den geldwerten Vorteilen auszurichten, welche der Antragsteller gegebenenfalls durch die Nutzung des Repertoires der Antragsgegnerin erzielt. Als Bemessungsgrundlage wird bei unterschiedlichen Eintrittsgeldern jeweils das höchste Eintrittsgeld berücksichtigt (M-V II. 1). Dies sind vorliegend EUR 5,00 pro Person (vgl. (...)).

Zu berücksichtigen ist jedoch, dass als Bemessungsgrundlage lediglich die Netto-Eintrittspreise zugrunde gelegt werden können, da die Umsatzsteuer nicht Bestandteil der Berechnungsgrundlage ist. Sie ist kein geldwerter Vorteil, der durch die Verwertung urheberrechtlich geschützter Werke der Antragsgegnerin erzielt wird. Es fehlt an der für § 39 Abs. 1 VGG erforderlichen Kausalität zwischen Umsatz und der Verwertung geschützter Werke (vgl. Einigungsvorschlag vom 17.11.2016 im Verfahren Sch-Urh 09/15, S. 66 f., veröffentlicht unter https://www.dpma.de/dpma/wir_ueber_uns/weitere_aufgaben/verwertungs-ges_urheberrecht/schiedsstelle_vgg/entscheidungen/index.html).

Eintrittsgelder allein erfassen jedoch nicht alle geldwerten Vorteile der Veranstalter. Diese werden zusätzlich auch von der Größe des Veranstaltungsraums mitbestimmt. Denn je größer der Raum ist, umso intensiver kann die Nutzung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten sein, indem entweder eine größere Besucherzahl kommen kann oder aber mehr Raum zum Tanzen oder gemütlichen Verweilen besteht. Die Veranstalter haben es selbst in der Hand, die Raumgröße durch die Wahl des Veranstaltungsorts zu bestimmen oder den Veranstaltungsraum durch geeignete Absperrvorrichtungen zu verkleinern und damit die genutzte Fläche zu verringern.

Folglich ist eine Vergütung, die sich – wie die allgemeinen Vergütungssätze gemäß M-V II. 1. – nach der Raumgröße verbunden mit dem Eintrittspreis oder sonstigen Entgelt richtet, nicht generell unangemessen.

Der Tarif M-V deckt als Auffangtarif ein weites Spektrum an Veranstaltungen ab. Er erfasst neben Karnevalssitzungen, Vereinsfesten, Bunten Abenden und Zeltfestveranstaltungen auch Bälle und Tanzveranstaltungen (vgl. auch die Auflistung unter <https://www.gema.de/musiknutzer/tarife-formulare/tarif-m-v/>). Letztere benötigen erheblich mehr Platz als Veranstaltungen mit überwiegend fester Bestuhlung. Andererseits ist auch die Intensität der Musikknutzung bei Bällen und Tanzveranstaltungen sehr hoch, da – anders als beispielsweise bei Karnevalssitzungen – fast durchgängig Musik spielt und diese auch nur selten durch Ansagen unterbrochen wird. Da sich die Tanzpaare nach Rhythmus und Art der Musik richten, kommt der gespielten Musik auch große Aufmerksamkeit zu. Dies lässt es nach überschlägiger Würdigung als gerechtfertigt erscheinen, im Tarif M-V keine Sonderregelungen für die bei Tanzveranstaltungen anzusetzenden Raumgröße vorzusehen.

Nach den Tarifparametern M-V II. 1 ergibt sich beispielsweise für die Veranstaltungen „(...)“ im Jahr 2015 eine reguläre Vergütung von EUR 85,59 pro Veranstaltung, wenn eine Raumgröße von bis zu 200 qm und ein (maximales) Eintrittsgeld von EUR 5,00 (brutto / netto, wenn – etwa aufgrund der Gemeinnützigkeit des Vereins – keine Umsatzsteuer abzuführen ist) maßgebend sind. Bei einem Netto-Eintrittsgeld zwischen EUR 4,00 bis 4,99 läge die Regelvergütung bei EUR 72,26.

Anhaltspunkte dafür, dass die Vergütungssätze bezogen auf die verfahrensgenständliche intensive Musikknutzung unangemessen hoch sein könnten, liegen der Schiedsstelle nicht vor.

(3) Besondere Nachlässe gegenüber der Regelvergütung

Für die streitgegenständlichen Veranstaltungen des „(...)“ greifen grundsätzlich mehrere Nachlassregelungen.

Der Sondernachlass nach Tarif M-V IV. 2. a) in Höhe von 15% wird insbesondere für Veranstaltungen gemeinnütziger Sportvereine nach Abschnitt II eingeräumt, wenn die Vereine keine wirtschaftlichen Ziele verfolgen und der Sport bei den Veranstaltungen im Vordergrund steht; diesen Sondernachlass sieht auch der Gesamtvertrag der Antragsgegnerin mit dem DOSB vom 04.03.2014 unter Ziffer 2 (2)) vor (i.V.m. Tarif M-V IV. 3).

Die Voraussetzungen für diesen Nachlass sind vorliegend gegeben. Die Gemeinnützigkeit ist aus § 2 Nr. 1 der Vereinssatzung (vgl. (...)) ersichtlich. Auch steht die Ausübung des Tango Argentino bei der Veranstaltung im Mittelpunkt.

In dem Gesamtvertrag findet sich unter Ziffer 2 (4) a) ein weiterer Nachlass auf die Vergütungssätze M-V in Höhe von 50 % für Veranstaltungen von Sportarten, bei denen Musik als integralem Bestandteil ist. Der Berechnung werden die durchschnittlichen gewichteten Eintrittsgelder (ohne Vorverkaufs- und Systemgebühren) und die Maximalkapazität an Veranstaltungsbesuchern zugrunde gelegt; insoweit gilt – wie oben dargestellt – auch wieder die Maßgabe, dass Umsatzsteuerbeträge des Eintrittspreises nicht in die Berechnungsgrundlage einfließen dürfen.

Die Sondernachlässe nach dem Gesamtvertrag werden gem. Ziffer 2. (4) e) hintereinander und nicht additiv berechnet. Ähnlich sieht es der Tarif M-V in der Regelung IV. 2. am Ende vor.

Somit kann sich der Regelvergütungssatz um 50% (Nachlass für Veranstaltungen von Sportarten mit Musik als integralem Bestandteil) und um weitere 15% (Veranstaltungen gemeinnütziger Sportvereine) reduzieren. Dies erscheint der Schiedsstelle vor dem Hintergrund, dass der Antragsteller ein gemeinnütziger Sportverein ist, der mit den Sonntagsnachmittagsveranstaltungen nicht nur die Sportausübung ermöglicht und fördert, sondern auch ein UNESCO-Weltkulturerbe pflegt, als angemessen. Für Veranstaltungen des Jahres 2015 läge die Vergütung (bei einem Eintrittsgeld brutto / netto von EUR 5,00) somit bei EUR 36,38 ((EUR 85,59 – EUR 42,795) – EUR 6,41925 = 36,37575).

Allerdings können diese Abzüge bei Vorliegen der in Ziffer 8 des Gesamtvertrags beschriebenen Umstände (Nichtanmeldung von Veranstaltungen) nicht in

Anspruch genommen werden, wenn die Einwilligung für Musikdarbietungen nicht ordnungsgemäß nach den Bestimmungen des Gesamtvertrags erworben wird. In diesen Fällen gelten die Normalvergütungssätze (vgl. Ziffer 8 des Gesamtvertrags). Denn in diesen Fällen liegt keine regelgerechte Lizenzierung, sondern eine unerlaubte Nutzung vor und die Forderung der Antragsgegnerin ist somit eine Schadensersatzforderung nach § 97 Abs. 2 UrhG (die nach der Tarifanalogie berechnet wird).

Aufgrund der Mitgliedschaft des Antragstellers in einem dem DOSB angeschlossenen Mitgliedsverein kommt darüber hinaus grundsätzlich auch ein Gesamtvertragsnachlass von 20% zum Tragen (Tarif M-V IV. 3 i.V.m. Ziffer 2.(1) des Gesamtvertrags).

Insoweit sieht Ziffer 11 des Gesamtvertrags allerdings den Verlust des Gesamtvertragsnachlasses bei In-Frage-Stellen der Angemessenheit der gesamtvertraglichen Vergütungssätze vor der Schiedsstelle oder einem ordentlichen Gericht vor. Hintergrund ist, dass der Gesamtvertragsnachlass eine Vereinfachung der Vertragsabwicklung mit den Mitgliedern eines Gesamtvertragspartners honoriert, die aber nicht gegeben ist, wenn die vereinbarten Tarife angegriffen werden.

(4) Angemessenheits- / Härtefallnachlassklausel

Eine Absenkung des Vergütungsbetrags kann sich aufgrund der Angemessenheitsregelung in Abschnitt V. des Tarifs M-V ergeben.

Danach kann auf Antrag gegenüber der Regelvergütung nach Abschnitt II. vergütungsmindernd berücksichtigt werden, dass die Personenkapazität eines Veranstaltungsraumes geringer ist als die tarifliche Berechnungsgrundlage oder dass die tarifliche Vergütungsforderung aufgrund schlechter Besucherzahlen höher ist als die Einnahmen des Veranstalters oder zumindest zu einer unangemessen hohen Beteiligung daran führt. Derartige Umstände kann der Antragsteller bei der Antragsgegnerin geltend machen.

Sofern der Veranstalter entsprechend Abschnitt V. Buchst. A des Tarifs M-V den Nachweis erbringt, dass die Personenkapazität des Veranstaltungsraumes

geringer ist als die tarifliche Berechnungsgrundlage, wird auf entsprechenden Antrag die tatsächliche Kapazität zu Grunde gelegt. Die (...) berechnet dann als Vergütung 10% nach der Formel: gewichtetes durchschnittliches Eintrittsgeld x Personenkapazität.

Auch sofern der Veranstalter nachweist, dass der geldwerte Vorteil nach § 39 Abs. 1 S. 1 VGG (früher § 13 Abs. 3 Satz 1 UrhWG) aus der Veranstaltung in grobem Missverhältnis zur Höhe der Pauschalvergütung gemäß M-V II. steht, wird nach Abschnitt V. Buchst. B des Tarifs M-V auf schriftlichen Antrag als Vergütung 10% der Eintrittsgelder und / oder sonstigen Entgelte berechnet, worauf keinerlei Nachlass gewährt wird. Ein solches Missverhältnis soll dann gegeben sein, wenn die in Rechnung gestellte Pauschalvergütung 10% der Bruttoumsätze übersteigt. Es ist nach Auffassung der Schiedsstelle schon an dieser Stelle fraglich, ob eine Vergütungshöhe von 10% der Eintrittsgelder und / oder sonstigen Entgelte den Zweck einer Härtefallnachlassregelung erfüllt, zumal ein grobes Missverhältnis bereits bei über 10% angenommen wird.

Jedenfalls sind aber - anders als in Abschnitt V. Buchst. B des Tarifs M-V ausdrücklich vorgesehen - auch im Rahmen der Prüfung, ob ein grobes Missverhältnis zwischen der Höhe der Pauschalvergütungssätze nach Abschnitt II. und den aus der Veranstaltung erzielten geldwerten Vorteilen besteht, nicht die Bruttoeinnahmen, sondern nur die Nettoeinnahmen des Veranstalters als geldwerter Vorteil i.S.v. § 39 Abs. 1 S. 1 VGG anzusetzen. Maßgeblich sind also nur die Umsätze aus dem Eintrittsgeld netto, d.h. exklusive Umsatzsteuer. Dies gilt auch in Bezug auf das nach Abschnitt V. Buchst. A des Tarifs M-V als Berechnungsgrundlage heranzuziehende (gewichtete durchschnittliche) Eintrittsgeld.

Die nach der Angemessenheitsregelung errechnete Vergütung darf jedoch die Mindestvergütung nach M-V II. 1. nicht unterschreiten (vgl. die Regelung in M-V V. Buchst. A und B jeweils am Ende). Die Mindestvergütung für die streitgegenständliche Veranstaltung liegt nach dem für das Jahr 2015 geltenden Tarif M-V bei EUR 45,60.

Zwar ist – wie oben dargestellt – grundsätzlich nicht zu beanstanden, dass die Urheber und Leistungsschutzberechtigten vor einer Entwertung ihrer Rechte geschützt werden sollen und daher eine tarifliche Mindestvergütung vorgesehen

wird. Auch liegen der Schiedsstelle keine konkreten Anhaltspunkte dafür vor, dass die Höhe der Mindestvergütung nach Abschnitt II. Ziffer 1. des Tarifs unangemessen ist. Wenn jedoch eine Unangemessenheit der Pauschalvergütung nach M-V II. ab 10% der Umsätze aus Eintrittsgeldern und sonstigen Entgelten angenommen wird, kann eine Mindestvergütung in Höhe von annähernd 30% der regelmäßigen Veranstaltungseinnahmen des Antragstellers keine Angemessenheit herstellen. Das grobe Missverhältnis besteht aufgrund der „Mindestvergütung“ fort.

Allerdings ist die Schiedsstelle in der vorliegenden Fallgestaltung der Auffassung, dass die gesamtvertraglich vereinbarten Sondernachlässe gemäß Ziffer 2. (2) und (4) a) die Situation gemeinnütziger Sportvereine mit Musik als integralem Bestandteil der Sportausübung, hinreichend berücksichtigt. Dass die umfangreichen Nachlässe von 50% und 15% in Bezug auf den Antragsteller nicht zum Tragen kommen, liegt daran, dass dieser – trotz mehrfachen Hinweisen der Antragsgegnerin – entgegen § 42 Abs. 1 VGG und der Regelungen im Gesamtvertrag (dort in Ziffer 5 (2) im Einzelnen geregelt) vor der Durchführung der konkreten Veranstaltungen keine Einwilligung der (...) hierfür eingeholt hat.

(5) Anmerkung zur aktuellen Tarifierung vergleichbarer Veranstaltungen

Es sei in diesem Zusammenhang jedoch über die hiesige Fragestellung hinaus angemerkt, dass im aktuellen Gesamtvertrag der Antragsgegnerin mit dem DOSB (wiedergegeben unter: (...) bzw. abrufbar unter (...)) keine gesamtvertraglichen Nachlässe für gemeinnützige Sportvereine und für Sportvereine mit Musik als integralem Bestandteil der Sportausübung mehr enthalten sind. Der Sondernachlass für gemeinnützige Sportvereine in Höhe von 15% findet sich jedoch im Tarif M-V IV. 2. a. Ein Nachlass für Sportvereine mit Musik als integralem Bestandteil der Sportausübung ist demgegenüber nur im Tarif M-SP II. 1 zu finden, dort jedoch mit der tarifimmanenten Beschränkung auf Wettkampfanstaltungen (ebenfalls in der Zusatzvereinbarung zum Gesamtvertrag mit dem DOSB unter Ziffer 4.(i), vgl. (...)). Die Schiedsstelle hat Zweifel, ob die derzeitige Tarifierung der besonderen Situation von Vereinen gerecht wird, die für die Ausübung der von ihnen betriebenen Sportart (auch mit Nicht-Mitgliedern)

zwingend auf Musikwiedergaben angewiesen sind. Auch außerhalb von (vereinsinternem) Training und Wettbewerben fördert der Tanzsport kulturelle und soziale Belange im Sinne von § 39 Abs. 3 VGG (Förderung des sozialen Miteinanders, Gesundheitsförderung, vorliegend sogar Pflege eines Weltkulturerbes), die eine angemessene tarifliche Honorierung erfordern.

III.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller. Dies entspricht - soweit über die Anträge entschieden wird - dem Ausgang des Verfahrens (§ 121 Abs. 1 Satz 1 VGG).

Die Anordnung einer Kostenerstattung für die notwendigen Auslagen erscheint nicht angemessen, insbesondere liegen keine Anhaltspunkte vor, die aus Billigkeitsgründen eine Kostenauflegung rechtfertigen würden (§ 121 Abs. 1 Satz 2 VGG). Es verbleibt somit bei dem aus § 121 Abs. 1 Satz 2 VGG abzuleitenden Grundsatz, dass die Beteiligten die ihnen erwachsenen notwendigen Auslagen selbst zu tragen haben.

IV.

Die Beteiligten haben die Möglichkeit, innerhalb eines Monats gegen diesen Einigungsvorschlag Widerspruch einzulegen.

Die Widerspruchsfrist beginnt mit dem Tag der Zustellung zu laufen. Der Widerspruch ist schriftlich zu richten an:

Schiedsstelle nach dem Gesetz über die Wahrnehmung
von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten
durch Verwertungsgesellschaften
beim Deutschen Patent- und Markenamt,
80297 München.

Wird kein Widerspruch eingelegt, gilt der Einigungsvorschlag als angenommen und eine dem Inhalt des Vorschlags entsprechende Vereinbarung als zustande gekommen.

V.

Die Entscheidung über die Kosten kann durch Antrag auf gerichtliche Entscheidung angefochten werden, auch wenn der Einigungsvorschlag angenommen wird. Der Antrag ist an das Amtsgericht München, 80097 München, zu richten.

(...)

(...)

(...)

Beschluss:

Der Streitwert wird auf EUR (...) festgesetzt.

Die Höhe des Streitwerts richtet sich nach dem Leistungsinteresse der Antragsgegnerin von EUR (...) abzüglich eines pauschalen Feststellungsabschlags in Höhe von 20%.

(...)

(...)

(...)